

BGer 8C 362/2016 vom 31. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_362_2016

FR: TF 8C 362/2016 du 31 mai 2016

IT: TF 8C 362/2016 del 31 maggio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.05.2016 8C 362/2016 (8C_362/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 31.05.2016 8C 362/2016
(8C_362/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
31.05.2016 8C 362/2016 (8C_362/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_362/2016
Urteil vom 31. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. März 2016. Nach
Einsicht in die als "Staatsrechtliche Beschwerde" bezeichnete Eingabe des A. _____
vom 20. Mai 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 24. März 2016 betreffend Invalidenversicherung, in Erwägung, dass
das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition seine Zuständigkeit und die
Eintretensfrage prüft, d.h. ob ein bei ihm erhobenes Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V
318 E. 6 S. 320, 135 III 1 E. 1.1 S. 3 und 134 III 115 E. 1 S. 117 sowie 379 E. 1 S. 381),
dass bei der Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Mai 2016 die Voraussetzungen nach
Art. 82 ff. BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an sich
erfüllt sind, weshalb sie als solche und nicht - wie vom Beschwerdeführer bezeichnet - als
"Staatsrechtliche Beschwerde" (Art. 84 ff. des seit dem 1. Januar 2007 aufgehobenen OG)
entgegenzunehmen ist, dass eine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonsten auf das Rechtsmittel nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG
nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für
das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133
IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E.
2 S. 88 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde des
Versicherten vom 20. Mai 2016 den vorgenannten Erforderdnissen klarerweise nicht
gerecht wird, da sie sich - abgesehen von einem rechtsgenügelichen Begehren - mit den für

das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellten grundsätzlich ganztags zumutbaren Arbeitsleistung des Beschwerdeführers in entsprechend angepassten Tätigkeiten sowie der aufgrund eines Einkommensvergleichs ermittelten Invaliditätsgrades von 11 % bzw. von höchstens 33 % - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass sich die Ausführungen des Beschwerdeführers im Wesentlichen in appellatorischer Kritik bzw. in einer kommentierenden Darstellung der eigenen Sicht der Dinge sowie einer Wiederholung des bereits in früheren Rechtsschriften Vorgetragenen erschöpfen, ohne in hinreichend substantzierter Weise auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und insbesondere ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt sachbezogen beanstandet - eine für den Entscheid wesentliche, qualifiziert unrichtige oder als auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass hieran auch der blosse Verweis auf die "Einsprache vom 10. Juni 2014 als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme" nichts zu ändern vermag, weil derartige Verweisungen praxismässig ungenügend sind (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302; vgl. auch LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 56 f. zu Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise), dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.